



We create chemistry

Standortordnung Münster-Hiltrup

Ausgabe 1/2023



Inhalt

Präambel	3	3. Verhalten am Standort	7
1. Einleitung	4	3.1 Betreten durch Werkfremde	7
1.1 Allgemeines/Geltungsbereich	4	3.1.1 Anmeldung von Werkfremden	7
1.2 Verstöße gegen die Standortordnung	4	3.1.2 Abholung von Werkfremden (Besucher, Lieferanten und Kontraktoren)	7
1.3 Mitgeltende Dokumente	4	3.2 Rauch-, Alkohol- und Betäubungsmittelverbot	7
2. Betreten und Verlassen des Standortes	4	3.3 Betreten von Werkbereichen	7
2.1 Befugnisse des externen Wachdienstes, Ein- und Auslasskontrollen	5	3.4 Verschwiegenheitspflicht	8
2.1.1 Zutrittsberechtigung	5	3.5 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	8
2.1.2 Zutrittsverweigerung	5	3.6 Emissionseignisse	8
2.1.3 Kontrollen an den Werktoeren	5	3.7 Straßenverkehr am Standort	8
2.1.4 Behältniskontrollen bei Ein- und Ausgang an den Werktoeren	5	3.8 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen	8
2.1.5 Mitgeführte Gegenstände	5	3.9 Videoüberwachung	8
2.2 Ausweise und Genehmigungen	6	3.10 Benutzung des Betriebsrestaurants	8
2.2.1 Allgemeine Regelungen	6	3.11 Störung des Standortfriedens	9
2.2.2 Sondergenehmigungen	6	4. Transfer von Waren und Materialien	9
2.3 Melde- und Aufklärungspflicht	6	4.1 Werktoer-Nutzung	9
2.3.1 Meldepflichten	6	4.2 Einfuhren	9
2.3.2 Mitwirkungspflichten	6	4.3 Ausfuhren	9
2.3.3 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten	6	4.4 Gefahrgut- und Ladungssicherungskontrollen	9
2.3.4 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung	6	5. Mitgeltende Dokumente, Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien	9
2.3.5 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte zur Aufklärung von Verstößen	6	6. Weisungsrecht	9
		Anhang	
		Sicherheitsregeln: Plakat	10
		Unterweisungsnachweis	11
		Werklageplan	12

Präambel

Der Standort von BASF Coatings in Münster ist mit einer Fläche von 427.000 Quadratmetern Produktionsfläche und etwa 2.300 Mitarbeitenden weltweit der größte zusammenhängende Produktionsstandort für Lack. Münster ist der Hauptsitz des Unternehmensbereichs Coatings von BASF und gleichzeitig der größte industrielle Arbeitgeber in der Region. Viele der Innovationen, mit denen BASF Coatings dazu beiträgt, den langfristigen Erfolg ihrer Kunden zu sichern, kommen aus Münster – einem zentralen Knotenpunkt im globalen Netzwerk von BASF.

Unser südlich von Münster gelegener Standort ist ein Zentrum für die Produktion und Entwicklung von Fahrzeug- und Autoreparaturlacken sowie den Bereich „Beyond Paint Solutions“, der durch innovative Oberflächen wie zum Beispiel Funktionale Folien ganz neue Anwendungen ermöglicht. In mehr als 100 Jahren ist im Unternehmensbereich Coatings von BASF eine einzigartige globale Expertise in der Entwicklung, Produktion und Vermarktung innovativer Fahrzeug- und Autoreparaturlacke, Bautenanstrichmittel sowie angewandter Oberflächentechnik von Metall-, Plastik- und Glassubstraten für zahlreiche Industrien entstanden.

Der Unternehmensbereich Coatings von BASF hat sich verpflichtet, seinen CO₂-Fußabdruck zu reduzieren und seine Kunden bei der Erreichung ihrer Klimaschutzziele zu unterstützen. Nachhaltige Lösungen voranzutreiben, ist eines der wesentlichen Ziele der „We create chemistry“-Strategie von BASF. Mit unseren innovativen Technologien ermöglichen wir unseren Kunden, ihre ökologischen und ökonomischen Ziele miteinander zu verbinden. Dies war unser Anspruch in der Vergangenheit und gilt auch in Zukunft für alle unsere Aktivitäten. Unser Ziel ist es, ökonomischen Erfolg mit ökologischer und gesellschaftlicher Verantwortung zu verbinden.

Das heißt für uns, dass Umweltschutz und die Sicherheit unserer Mitarbeitenden und sowie unseres Umfelds eine zentrale Bedeutung im Mittelpunkt unseres Handelns stehen. Die hier tätigen Mitarbeitenden und die Menschen in unserer Nachbarschaft vertrauen uns. Dieses Vertrauen und die damit verbundene Akzeptanz sind für uns von zentraler Bedeutung für die langfristige Zukunftssicherung es unseres Standortes und ein wichtiges Gut, an dem wir kontinuierlich arbeiten.

In der vorliegenden Standortordnung finden Sie die Regeln für das Verhalten auf unserem Werkgelände. Diese gelten gleichermaßen für Mitarbeitende, Besucher sowie auch für Fremdfirmen und unsere Werkvertragspartner, die am Standort tätig sind. Mit diesen Regeln möchten wir bei allen Beteiligten ein gemeinsames Verständnis für einen sicheren und reibungslosen Betrieb und Ablauf sicherstellen. Nur gemeinsam können wir mit unserem Verhalten für Sicherheit sorgen und zum Schutz von Mensch und Umwelt beitragen. Wir möchten – gemeinsam mit Ihnen als unseren Partnern – das beste Team der Industrie bilden.

Die Standortordnung wurde von der Werkleitung, der Geschäftsleitung und dem Werkleitungskreis von BASF Coatings verabschiedet. Änderungen und Ergänzungen an den Grundregelungen bedürfen der Zustimmung der Werkleitung

Die aktuellste Version der Standortordnung finden Sie auch im Intranet.

Münster, Mai 2023

Ihr
Wolfram Schier Werkleiter
BASF Coatings GmbH



1. Einleitung

1.1 Allgemeines/Geltungsbereich

Der Standort Münster-Hiltrup ist der größte Produktionsstandort von BASF Coatings (nachfolgend „BASF“). Mit den in dieser Standortordnung enthaltenen Grundregeln soll für alle am Standort Münster ansässigen Unternehmen und hier tätigen Fremdfirmen der Rahmen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und einen sicheren Betrieb des Standorts geschaffen werden. Dafür ist es erforderlich, dass alle am Standort tätigen Personen gegenseitig auf ihre jeweiligen Belange Rücksicht nehmen und die hier festgelegten Regeln im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und den Umgang miteinander beachten.

Alle Mitarbeitenden, Kontraktoren/ Werkvertragspartner, Kunden, Besucher und sonstigen Personen, die den Standort betreten, sollen sich stets wertgeschätzt und respektiert fühlen. Deshalb dulden wir keine herablassenden, erniedrigenden, beleidigenden oder auf andere Art und Weise respektlosen Worte und Taten. Wir tolerieren keine Benachteiligung oder Diskriminierung aufgrund von Alter, ethnischem Hintergrund, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Identität oder Ausdruck, nationaler Herkunft, Religion, Behinderung oder persönlichen Merkmalen und Präferenzen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Diese Standortordnung gilt auf folgenden Flächen (nachfolgend „Standort“ genannt):

- Umzäuntes Werkgelände von BASF in Münster
- Parkflächen P1, P2, P3, P4, Rückhaltebecken Kanalinsel (C41), Design-Zentrum (F405), Freizeit (C405), sonstige von BASF genutzte Gebäude, Gebäudeteile und Flächen, wenn BASF die Standortordnung für anwendbar erklärt hat.

Persönlicher Geltungsbereich:

Die Standortordnung gilt für alle juristischen und natürlichen Personen, die sich am Standort Münster aufhalten, insbesondere:

- Mitarbeitende von BASF Coatings
- Sonstige am Standort ansässige Unternehmen der BASF Gruppe
- Fremdfirmen, die für die vorgenannten Unternehmen Lieferungen und/oder Leistungen am Standort erbringen (nachfolgend Kontraktoren/Werkvertragspartner genannt) sowie die von den Kontraktoren/Werkvertragspartnern zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten am Standort eingesetzten Subunternehmen

- Alle Mitarbeitenden der vorgenannten Unternehmen, Besucher, Kunden und sonstige Personen, die den Standort betreten

Verbindlichkeit:

Die Standortordnung wird von der Werkleitung Münster, der Geschäftsführung und dem Werkleitungskreis erlassen. Alle am Standort Münster ansässigen Unternehmen und hier tätigen Fremdfirmen müssen die Standortordnung als Bestandteil der zwischen ihnen und BASF abgeschlossenen Verträge oder als gesonderte Vereinbarung verbindlich anerkennen. Sie haben sicherzustellen, dass die Standortordnung von allen ihren Mitarbeitenden, Besuchern, Kunden und sonstigen Personen, die den Standort betreten oder befahren, eingehalten wird.

Kunden, Lieferanten, Besucher und sonstige Personen werden vom Wachdienst beim Betreten des Standorts auf die Geltung der Standortordnung hingewiesen und müssen die sie betreffenden Regelungen anerkennen.

Den Kontraktoren/Werkvertragspartnern ist freigestellt, ergänzend zu der Standortordnung mit Ausnahme von Kapitel 2, für ihre Mitarbeitenden eigene Regelungen zu erlassen, solange diese den Bestimmungen der Standortordnung nicht widersprechen.

Die oben genannten Unternehmen werden bei Änderungen der Standortordnung informiert, sofern ihre Interessen betroffen sind.

1.2 Verstöße gegen die Standortordnung

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Standortordnung behält sich BASF vor, geeignete Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, die bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis zu einem Werkverbot führen können. Weitergehen der vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche von BASF bleiben davon unberührt.

1.3 Mitgeltende Dokumente

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung:
Richtlinien für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (siehe Intranet)

2. Betreten und Verlassen des Standortes

Der externe Wachdienst arbeitet im Auftrag der Werkleitung und wird durch den jeweiligen Auftragsverantwortlichen der zuständigen Fachabteilung geführt.

2.1 Befugnisse des externen Wachdienstes, Ein- und Auslasskontrollen

Der Wachdienst ist am Standort von BASF Münster für die Überwachung von Sicherheit und Ordnung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Wachdienst die in den „Mitgeltenden Dokumenten“ näher beschriebenen Befugnisse. Anordnungen des Wachdienstes sind unverzüglich und uneingeschränkt zu befolgen. Der Wachdienst überwacht den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort.

Mitgeltende Dokumente

Für den Wachdienst gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung:

- Dienstanweisung BASF/Wachdienst (weitergehende Dokumenteneinsicht beim Wachdienst Tor 1)
- Einzeldienstanweisungen BASF/Wachdienst
- Einzelanordnungen BASF/Wachdienst
- Streifenorganisation BASF/Wachdienst

2.1.1 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen Werkausweis sind berechtigt, den Standort zu betreten. Die Ausweise sind nicht übertragbar und sichtbar zu tragen. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten, beträgt 18 Jahre. Ausgenommen davon sind Jugendliche unter 18 Jahren zum Zwecke der Ausbildung. Weitergehende Ausnahmen sind bei der Werkleitung zu beantragen. Hierzu gehört die Mitnahme von Säuglingen zum Zwecke und für die Dauer der Versorgung ausschließlich mit Zugang zum Gebäude D 403 R 111. Der Zugang/Ausgang ist ausschließlich über Tor 1 möglich. Eine Anmeldung des Säuglings und deren Begleitung ist beim Besucherempfang über das Besuchertool notwendig. An den Werktoeren ist der automatisierte Zutritt (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen; ansonsten ist dem Wachdienst unaufgefordert der Werkausweis vorzuzeigen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt. Die Zutrittsberechtigung wird erfasst. Eine Auswertung der Daten erfolgt nur nach vorheriger werksinterner Abstimmung mit dem Betriebsrat. Fehlbedienungen sowie Zutrittsversuche mit gesperrten Ausweisen werden vom Zutrittssteuerungssystem registriert. Zur Einfahrt mit dem PKW benötigen Fahrzeugführer/-in darüber hinaus eine gültige Einfahrtsgenehmigung (siehe Kapitel 2.2.2).

2.1.2 Zutrittsverweigerung

Der Wachdienst ist verpflichtet, Personen den Zutritt zu verweigern, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts ausgeht.

Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises kann der Wachdienst dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und den Ausweis einziehen. Gleiches gilt auch nach dem Ausspruch eines Werk-/Konzernzutriffsverbotes. Personen, die für den Wachdienst erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie im Besitz eines gültigen Ausweises sind. Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine Alkoholisierung oder sonstige Berausung festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert, meldet der Wachdienst den Sachverhalt unverzüglich an den Leiter der Werkfeuerwehr oder dessen Vertreter. Bei Personen, die nicht Mitarbeitende von BASF sind, erfolgt außerdem eine Information an den jeweiligen Arbeitgeber. Das weitere Vorgehen für BASF Mitarbeitende regelt die Betriebsvereinbarung Sucht.

2.1.3 Kontrollen an den Werktoeren

Der Wachdienst ist zu einer stichprobenartigen Kontrolle von Fahrzeugen und darin mitgeführten Behältnissen sowie Taschen berechtigt.

2.1.4 Behältniskontrollen bei Ein- und Ausgang an den Werktoeren

Der Wachdienst ist berechtigt, mitgeführte Behältnisse und Taschen von Werkfremden zu kontrollieren. Kontrollen mitgeführter Behältnisse und Taschen von Werkangehörigen werden grundsätzlich nur bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit bzw. einer Anordnung der Werkleitung durchgeführt. Die betroffene Person hat das Recht, zu den Kontrollen eine am Standort erreichbare Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Verweigert die betroffene Person eine Kontrolle durch den Wachdienst, kann die Polizei nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragsverantwortlichen hinzugezogen werden.

2.1.5 Mitgeführte Gegenstände

Die Mitnahme alkoholischer Getränke, Betäubungsmittel oder sonstiger berauschender Mittel an den Standort ist verboten. Ausnahmen müssen durch die Werkleitung genehmigt werden. Es ist außerdem untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen.

Sonstige mitgeführte Gegenstände, die auf dem Werkgelände zur Erfüllung der jeweiligen Arbeitsleistung nicht benötigt werden, können im Einzelfall an den Werktoeren deponiert werden. BASF übernimmt keine Haftung für deponierte Gegenstände.

2.2 Ausweise und Genehmigungen

2.2.1 Allgemeine Regelungen

Ausweise und Genehmigungen können auf Dauer oder zeitlich befristet ausgestellt werden. Für die Erstellung von Werkausweisen sind die Ausweisstellen zuständig. Der Wachdienst stellt temporäre Ausweise an den Werktores aus. Auf Verlangen des Wachdienstes sind Ausweise und Genehmigungen vorzuzeigen oder auszuhändigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen

Die Werkausweiserstellung erfolgt zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Ausweisstellen.

Bei der Ausweiserstellung ist die Legitimation mittels eines amtlichen Lichtbilddokuments notwendig. Mit der Antragstellung oder Stammdatenpflege hat der Antragsteller den Nachweis zu führen, dass die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Aufenthalts- und Arbeiterlaubnisrecht) eingehalten werden. Vergessene oder verlorene Ausweise und Genehmigungen sind zu ersetzen. Verlorene Ausweise sind dem Wachdienst bzw. den Ausweisstellen unverzüglich zur Sperrung zu melden. Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise und Genehmigungen sind an den Wachdienst bzw. die Ausweisstellen zurückzugeben oder formlos per Post zurückzuschicken. Widerrechtlich genutzte Ausweise und Genehmigungen werden durch den Wachdienst eingezogen. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zugrundeliegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z. B. bei einem Firmenwechsel).

Die beantragende Stelle ist für die Aktualisierung der Daten (Ausweisumtausch) oder Neubeartragung (Ausweiserückgabe) verantwortlich.

2.2.2 Sondergenehmigungen

Rauchen, Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum sind auf dem gesamten Werkgelände – auch in Fahrzeugen – verboten.

Alle Verletzten müssen dem Werkarzt / Notarzt / Krankenhaus zur ärztlichen Erstversorgung vorgestellt werden.

Einfahrtgenehmigungen

Es werden nur Fahrzeuge auf das Werkgelände gelassen, die unmittelbar für die Leistungserbringung erforderlich sind oder eine Einfahrtgenehmigung besitzen. Alle anderen Fahrzeuge sind außerhalb auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.

Das Befahren des Werkgeländes mit privaten Zweirädern jeder Art ist verboten. Zur Reduzierung des Verkehrs auf dem Werkgelände wird die Ausstellung von Einfahrtgenehmigungen restriktiv gehandhabt. Die beantragende Stelle ist für die Aktualisierung der Daten (Ausweisumtausch) oder Neubeartragung (Ausweiserückgabe) verantwortlich.

Die Werkausweise sind nicht übertragbar! Werkausweisinhabern ist es untersagt, mit ihrem persönlichen Werkausweis Dritten den Werkzutritt oder -ausgang zu ermöglichen.

2.3 Melde- und Aufklärungspflicht

2.3.1 Meldepflichten

Gefahren für die Sicherheit der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt sowie geplante oder bereits durchgeführte Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Standortordnung sind dem/der Ereignismanager/-in oder der Werkleitung unverzüglich zu melden.

2.3.2 Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken.

2.3.3 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten

Zur Meldung oder Mitwirkung nach Ziffern 2.3.1. und 2.3.2. ist nicht verpflichtet, wer sich hierdurch der Gefahr der eigenen Strafverfolgung oder der Strafverfolgung eines nahen Angehörigen (z. B. Verlobter, Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter in gerader Linie) aussetzen würde.

2.3.4 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung

Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung am Standort wie beispielsweise Diebstähle sind grundsätzlich dem Wachdienst zu melden. Der Wachdienst nimmt eine Meldung auf. Der Leiter der Werkfeuerwehr oder dessen Vertreter schaltet gegebenenfalls die Polizei ein und informiert die Versicherungsabteilung.

2.3.5 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte zur Aufklärung von Verstößen

Der Wachdienst darf jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten und durchsuchen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standortes abgewehrt werden muss. Dies gilt auch, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass eine Straftat die Sicherheit von Personen oder des Standortes betrifft.

3. Verhalten am Standort

3.1 Betreten durch Werkfremde

Besucher melden sich am Besucherempfang (Tor 1), Kontraktoren und Lieferanten melden sich (während der Öffnungszeiten) am Tor 2. Durch die Wachdienstmitarbeitenden wird der Kontakt zu der zuständigen Einheit/ Fachabteilung von BASF bzw. den Kontraktoren/Werkvertragspartnern hergestellt. Bei Erstellung bzw. Aushändigung von temporären Ausweisen ist die Anerkennung der Sicherheitshinweise mit Unterschrift zu bestätigen. Die ausgehändigten Ausweise sind auf dem Werkgelände offen und gut sichtbar zu tragen. Darüber hinaus erfolgt je nach Personengruppe eine Aushändigung folgender Zusatzdokumente:

- Sicherheitshinweise für Besucher von BASF Coatings am Standort Münster
- Sicherheitshinweise für LKW-Fahrer

Produktionsanlagen, Laboratorien und Läger, insbesondere Räume mit automatischen Gaslöschanlagen dürfen nur nach vorheriger Unterrichtung in den Sicherheits- und Verhaltensregeln betreten werden.

- Besucher werden auf die möglichen Gefährdungen durch die Werkführer/-in /BASF Begleitpersonen hingewiesen.
- Alle anderen Personen müssen nachweislich (schriftlich) mit den zur Verfügung stehenden Medien vor Betreten dieser Bereiche eingewiesen bzw. unterwiesen werden.

Besucher und Personen ohne entsprechenden schriftlichen Nachweis ist das Betreten dieser Bereiche nur in Begleitung eines Werkangehörigen gestattet.

3.1.1 Anmeldung von Werkfremden

Werkfremde müssen im Vorfeld ihres Besuchs im elektronischen Besuchermanagementsystem angemeldet werden.



3.1.2 Abholung von Werkfremden (Besucher, Lieferanten und Kontraktoren)

Besucher werden durch den Besucherempfang beim Besuchten angemeldet. Für die Sicherheit des Werkfremden ist der ihn empfangende Ansprechpartner verantwortlich. Dieser legt fest, ob der Besuch am Tor abgeholt wird. Werkfremde, mit denen keine ausreichende Verständigung möglich ist und denen die Sicherheitsregeln nicht vermittelt werden können, erhalten bei betrieblicher Notwendigkeit nur Zugang zum Werkgelände, wenn der Ansprechpartner sie am Tor abholt und während des gesamten Aufenthaltes auf dem Werkgelände begleitet.

3.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Einzelne Räume oder Teilbereiche können vom generellen Rauchverbot ausgenommen werden; diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet. Für Räume mit direkter Verbindung zu explosionsgefährdeten Bereichen sind Ausnahmen vom Rauchverbot nicht zulässig. Es ist untersagt, alkoholische Getränke, Betäubungsmittel und andere Suchtmittel mit auf das Werkgelände zu bringen oder sie dort zu konsumieren. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Werkleitung.

3.3 Betreten von Werkbereichen

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude oder Werkbereiche betreten werden. Jeder Betriebsfremde, der einen Betrieb mit Meldestelle, ein Labor, eine Verwaltung oder ein sonstiges Gebäude betritt, ist verpflichtet, sich an- und abzumelden.



3.4 Verschwiegenheitspflicht

Alle am Standort tätigen Personen haben die von ihnen erlangten Kenntnisse über betriebliche oder geschäftliche Abläufe von BASF und anderen BASF Gruppengesellschaften sowie alle diese betreffenden technischen und kaufmännischen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

3.5 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzten zu versorgen und etwaige Folgeschäden zu vermeiden. Alle Verletzten müssen dem Werkarzt / Notarzt / Krankenhaus zur ärztlichen Erstversorgung vorgestellt werden.

Verhalten am Standort

Im Schadensfall gilt:

- Rettungsarbeiten nicht behindern
- Nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch laufen oder fahren
- Gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren

Im Falle einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer oder optischer Gefahrensignale gilt:

- Gefahrenbereich verlassen – wenn möglich quer zur Windrichtung
- Unverzüglich die ausgewiesenen Sammelplätze aufsuchen
- Innerhalb von Betrieben, Anlagen und Gebäuden den Weisungen des Betriebspersonals oder der Werkfeuerwehr folgen

Notruf

Notruf – Feuerwehr (Feuer, Unfall, Rettungswagen)

Werkanschluss Telefon 112/110

Von externen Telefonanschlüssen / Handys zur Werkfeuerwehr von BASF Coatings: 02501 14-112/11

Wachdienst

Werkanschluss Telefon: 02501 14-3675

Beim Notruf sind folgende Angaben zu machen:

- **WER?** Name des Anrufers
- **WO?** Ort des Ereignisses: Straße, Baunummer, Gebäudeteil oder -seite, Bühne oder dergleichen
- **WAS?** Art des Ereignisses: Unfall oder Gefahr durch Brand, Gasaustritt, Wasser oder dergleichen
- **WIE?** Situation: Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen, Gefahrenlage
- Warten auf Rückfragen

Es ist sicherzustellen, dass Straßenposten zum Einweisen der Feuerwehr und des Rettungswagens bereitstehen.

3.6 Emissionsereignisse

Emissionsereignisse sind unverzüglich der Werkfeuerwehr zu melden.

Werkfeuerwehr

Werkanschluss Telefon 02501 14-3227

In Notfällen: Werkanschluss Telefon 112/110

von externen Telefonanschlüssen/Handys zur BASF Coatings Werkfeuerwehr 02501 14-112/110

3.7 Straßenverkehr am Standort

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge am Standort beträgt 30 km/h. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gelten auch auf dem Werkgelände.

Davon abweichende Regelungen sind z. B.:

- Zugänge zu Notfalleinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege freihalten
- Nicht über Unterflurhydranten oder über Schachtdeckeln parken
- Nicht auf unbefestigten Flächen parken
- Nur mit Fahrradhelm fahren

3.8 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen

Grundsätzlich ist das Fotografieren und Filmen (z. B. mit Mobiltelefonen, Smartphones, Kameras usw.) am Standort verboten. Ausnahmen sind in der Betriebsvereinbarung zu Video- und Bildaufnahmen geregelt. Die Nutzung von nicht Ex-geschützten Mobiltelefonen in Ex-Bereichen ist grundsätzlich untersagt. Darüber hinaus sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen. Fotos, die veröffentlicht werden sollen, sind von der zuständigen Fachabteilung für Öffentlichkeitsarbeit (Global Communication) freizugeben.

3.9 Videoüberwachung

In bestimmten Bereichen wird das Gelände aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

3.10 Benutzung des Betriebsrestaurants

Die Leistungen des Betriebsrestaurants können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden. Restaurant und Pausenräume dürfen nur mit Straßenkleidung oder sauberer Arbeitskleidung genutzt werden.

3.11 Störung des Standortfriedens

Handlungen und Verhaltensweisen, die das einvernehmliche Miteinander der am Standort tätigen Personen beeinträchtigen könnten, sind zu unterlassen. Ohne Zustimmung von BASF ist es nicht erlaubt,

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen sowie
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Tarifvertragsgesetz bleiben hiervon unberührt.

4. Transfer von Waren und Materialien

4.1 Werktor-Nutzung

Für den Warentransfer, Fremdfirmenverkehr und den Schwerverkehr steht während der Öffnungszeiten ausschließlich Tor 2 zur Verfügung.

Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit der zuständigen BASF-Facheinheit abzustimmen. Ausnahmegenehmigungen sind dem Wachdienst mitzuteilen. Das Einführen und Ausführen von Materialien über die nicht ständig besetzten Zugänge (Tor 3 und 4) ist untersagt.

4.2 Einfuhren

Alle Einfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere, z. B. Lieferschein für Waren, Material-/Maschinen-/Werkzeugliste für Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsausstattungen, anzuzeigen. Der Wachdienst ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Wenn Mitarbeitende ihr privates Eigentum zur Bearbeitung auf das Werkgelände bringen oder dies nach längerer Zeit wieder mit nach Hause nehmen, ist eine Genehmigung bei den jeweiligen Gebäudebetreibenden einzuholen. Bei der Einfuhr ist dem Wachdienst die Genehmigung unaufgefordert vorzulegen.

4.3 Ausfuhren

Die Ausfuhr von Material bedarf der schriftlichen Genehmigung durch einen Berechtigten der jeweiligen BASF Einheit. Es sind die aktuell gültigen Formulare, der Abgabe-/Entleihschein in elektronischer Form im Abgabesystem zu hinterlegen. Bitte achten Sie darauf, bei dauerhaft ausgeliehenem Equipment immer den entsprechenden Dauerentleih-Schein mitzuführen. Bei der Ausleihe mehrerer IT-Geräte genügt ein Schein, der diese alle auflistet.

Überlässt BASF Mitarbeitenden am Standort Gegenstände für private Zwecke (Privatabgabe), ist hierfür ebenfalls der Abgabe-/Entleihschein zu verwenden. Der Abgabe-/Entleihschein muss für den Wachdienst in elektronischer Form im Abgabesystem einsehbar sein. Darüber hinaus ist der Originalausdruck aus dem Abgabesystem vorzuzeigen.

4.4 Gefahrgut- und Ladungssicherungskontrollen

Die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für den Transport und den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Der Wachdienst führt entsprechende Kontrollen durch. Fahrzeuge und Fahrer, die nicht den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen entsprechen, werden grundsätzlich nicht zur Beladung zugelassen. Beanstandungen und verweigerte Einfahrten werden den zuständigen Stellen gemeldet und entsprechende Maßnahmen getroffen. Wird bei der Ausfahrtkontrolle eine Beanstandung festgestellt, so wird die Ausfahrt bis zur Klärung verweigert.

5. Mitgeltende Dokumente, Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien

Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien sind einzuhalten. Bei der Anwendung und Auslegung entscheiden ggf. die jeweiligen BASF Fachabteilungen.

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung und werden bei Bedarf ausgehändigt bzw. können eingesehen werden:

- Kontraktorenmanagement für den Einsatz von Fremdfirmen bei der BASF Coatings GmbH
- Werkalarmplan
- Betriebsalarmpläne
- Sicherheitskonzepte
- Abwasserkonzept
- SGU-Management
- Entsorgungsvorschrift
- Transportsicherheit
- Richtlinie zu Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen behördlichen Zulassungsentscheidungen
- Standortbezogene Sicherheits-Richtlinien

6. Weisungsrecht

Bei der Umsetzung und Einhaltung der Standortordnung haben die Fachabteilungen Werkfeuerwehr und Site Security, Personalabteilung, Transportsicherheit und die Abteilung Arbeits- und Umweltschutz ein funktionales Weisungsrecht.

Die wichtigsten Sicherheitsregeln



We create chemistry

StVO



Auf dem Werkgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Abweichungen sind zusätzlich beschildert.

Es werden nur Fahrzeuge ins Werkgelände eingelassen, die unmittelbar für die Leistungserstellung erforderlich sind oder eine Einfahrtgenehmigung besitzen. Alle anderen Fahrzeuge sind außerhalb des Werkgeländes abzustellen.

Parkende Fahrzeuge dürfen den Verkehrsfluss nicht behindern, nur auf den zugewiesenen oder gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden und den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen nicht versperren. Parkende Fahrzeuge müssen im Werk hinsichtlich des Benutzers sichtbar gekennzeichnet werden (z. B. Aufkleber/Durchlassschein hinter der Windschutzscheibe usw.)



Fahrräder müssen verkehrssicher sein!

Die Benutzung von privaten Fahrrädern, und Zweirädern ist im Werkgelände untersagt. Dienstfahrräder sind durch entsprechende Firmenschilder am Rahmen zu kennzeichnen und unterliegen einer jährlichen Prüfung. Bei Glätte besteht Fahrradfahrverbot! Fahrradfahrer müssen einen Fahrradschutzhelm tragen.



S+O=S



Bei Behältern, Gebinden und Anlagen, die so oder ähnlich gekennzeichnet sind, bestehen Gefährdungen durch die Inhaltsstoffe. Beim Umgang sind die Maßnahmen des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes zu beachten.

In einem chemischen Betrieb ist persönliche Hygiene der Mitarbeiter von größter Bedeutung. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Beschmutzte Arbeitskleidung muss rechtzeitig gewechselt werden. Kleidung, die mit Chemikalien in Berührung gekommen ist, muss sofort gewechselt werden.

Auslaufschäden und sonstige Umweltschäden sind der Werkfeuerwehr (Notfall 112 sonst Tel. 3228) sofort zu melden. Die Schadensausbreitung ist durch geeignete Maßnahmen (Gully abdecken) zu begrenzen.

CO₂



Jeder muss sich vor dem Betreten von Betrieben erkundigen, ob die Räume durch automatische Löschanlagen geschützt sind. An den Zugangstüren sind entsprechende gelbe Hinweisschilder angebracht.

Bei Ertönen der Fanfare oder Hupe ist das Gebäude sofort zu verlassen, es besteht akute Lebensgefahr.



Nach Ablauf der Vorwarnzeit, in der Regel 30 Sekunden, schließen die Türen und Fenster automatisch, die Türen werden nicht verriegelt und lassen sich jederzeit noch von Hand öffnen. Anschließend werden die Räume zur Brandbekämpfung mit Kohlendioxid geflutet.

Das Einatmen von erhöhten Kohlendioxidkonzentrationen hat direkte Auswirkungen auf den menschlichen Organismus, und führt nach kürzester Zeit zum Erstickungstod.

Arbeiten, bei denen ein Verlassen der Räume nicht innerhalb der Vorwarnzeit gewährleistet ist, z. B. Befahren von Behältern, Arbeiten an Gerüsten, Hubgeräten usw., dürfen erst begonnen werden, wenn die automatische CO₂-Löschung durch die entsprechende Fachabteilung außer Betrieb genommen worden ist.

Aus diesem Grund dürfen auch keine Notausgangstüren, Fluchtwege, Treppen, sonstige Zu-/Ausgänge gesperrt bzw. deren automatische Schließung außer Kraft gesetzt werden.

112



112 Notruf (Brand, Unfall, Krankenwagen)
Notruf von externen Telefonen oder Handy zur BASF Werkfeuerwehr 02501 - 14 - 112

Wo geschah es?
Wie viele Verletzte?
Welche Verletzung?
Warten auf Rückfragen?

In Sicherheit bringen
Gefährdete Personen warnen
Hilflose Personen mitnehmen

Im Alarmfall bzw. bei Gebäuderäumungen ist sofort der dem Gebäude zugeordnete Sammelplatz aufzusuchen und die Vollständigkeit festzustellen.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

2100 Sanitätsstelle/Werkarzt

Weitere wichtige Telefonnummern:

3488 Arbeitsschutz
3675 Wachdienst Tor 1
3713 Wachdienst Tor 2
3228 Werkfeuerwehr



Im gesamten Werkbereich besteht Rauchverbot; auch in Fahrzeugen.
Das Rauchen ist nur in besonders durch Raucherlaubnischilder gekennzeichneten Räumen gestattet.

BGVR



Gefährdungen durch elektromagnetische Felder können nicht ausgeschlossen werden. Personen mit beeinflussbaren Körperhilfsmitteln müssen sich im Vorfeld melden.



Gebäude mit diesen Hinweisschildern verfügen über eine Meldestelle. Der Zugang zum Gebäude darf hier nur nach Anmeldung / Abmeldung mit der entsprechenden Meldekarte an der Meldestelle erfolgen.

Für folgende Arbeiten ist eine schriftliche Erlaubnis des Betreibers erforderlich.

- Arbeiten an gefährlichen Anlagen
- Arbeiten in Behältern, Gruben oder engen oder gefährlichen Räumen
- Für Feuerarbeiten und für alle Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen
- Grundaushubarbeiten

In Betrieben oder Betriebsteilen, die mit dem dreieckigen Warnschild mit der Aufschrift EX (Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre) an den Eingangstüren entsprechend gekennzeichnet sind bzw. in deren Gebäudeumfeld, müssen zusätzliche Vorschriften und Verhaltensregeln beachtet werden.

EX



⚠ Diese Bereiche dürfen nur mit Sicherheitsschuhen mit antistatischer Sohle (mindestens EN 345 S1) betreten werden. Besucher dürfen anstelle von Sicherheitsschuhen auch festes Schuhwerk mit elektrostatischem Ableitstreifen tragen. Die Funktion des Ableitstreifens muss nach Anlegen mit dem Testgerät geprüft werden.

⚠ In Ex-gefährdeten Bereichen ist es jedem grundsätzlich untersagt Geräte mitzuführen oder zu benutzen, die zur Zündquelle werden können, z. B. nicht Ex-geschützte Kraftfahrzeuge, Transportfahrzeuge, Funkprechgeräte, Werkzeuge, Mobiltelefon, Taschenlampen, Kleingeräte wie Taschenrechner, Feuerzeuge, Streichhölzer, Smartwatches usw.

⚠ Jeder, der in Ex-gefährdeten Bereichen Feuerarbeiten oder andere Arbeiten mit Zündgefahren durchführen will, darf mit diesen Arbeiten erst dann beginnen, wenn er im Besitz eines entsprechenden Erlaubnisscheines ist.



Unterweisungsnachweis

Firma: _____

Name des Verantwortlichen: _____

Name des Unterweisenden: _____

Ort der Unterweisung: _____

Datum: _____ von _____ bis _____

Anlass der Unterweisung _____

Musternachweis!

Dieser Vordruck kann, muss aber nicht zwingend angewendet werden. Entscheidend ist die Vermittlung der Themen vor Arbeitsaufnahme und jährlich wiederkehrend.

Unterweisungsthemen:

Allgemeines Verhalten auf dem BASF Coatings Werkgelände (siehe Plakat „Die wichtigsten Sicherheitsregeln“)

- Regelungen aus der StVO
- Verbote und Gebote
- Brandschutz
- Verhalten im Alarmfall
- Erlaubnisscheinverfahren
- BG-Vorschriften, Regelungen

- Ordnung und Sauberkeit
- Meldung von Auslaufschäden
- Verhalten bei CO₂ Alarm
- Rauchverbot
- Verhalten in EX-Bereichen
- Meldestelle

Weitere Themen: (Gefahren im Arbeitsbereich, Auswirkungen auf den laufenden Betrieb, Gefahrstoffe usw.)

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich in die oben genannten Themen unterwiesen wurde. Den Inhalt der Unterweisung habe ich verstanden.

Ich verpflichte mich die Regelungen der BASF Coatings GmbH vollständig einzuhalten.

	Name	Datum	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

BASF Coatings GmbH, Standort Münster-Hiltrup



So erreichen Sie den Standort
Hiltrup der BASF Coatings GmbH

Mit dem Bus vom
Hauptbahnhof Münster:

Linie 1 ab Bussteig 02
bis Haltestelle „Glasuritstraße“

Linie 5 ab Bussteig 02
bis Haltestelle „Max-Winkelmann-Straße“

Linie 9 ab Bussteig D2
bis Haltestelle „Glasuritstraße“

Mit dem Zug vom
Hauptbahnhof Münster:

RE7
»Rhein-Münsterland-Express«

RB69/89
»Westfalen-Bahn«

RE89
»Westfalen-Bahn«

bis Bahnhof Hiltrup

BASF Coatings GmbH
Glasuritstraße 1
48165 Münster
Deutschland
Telefon +49 (0) 25 01-14-0
Telefax +49 (0) 25 01-14-33 73

BASF
We create chemistry